



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2015

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2013

Kiel, 17. März 2015

29. Institut für Rechtsmedizin - Organisation und Finanzierung zukunftssicher gestalten

Das Institut für Rechtsmedizin mit seinen Standorten in Kiel und Lübeck ist seit Jahren defizitär. Allein von 2011 bis 2013 betragen die Defizite insgesamt über 3,3 Mio. €. Die Ursachen dafür sind Mängel in der Organisation und bei der Abrechnung.

Forschung und Lehre sind die Kernaufgaben des Instituts. Alle sonstigen Leistungen sind zusätzliche Leistungen. Dafür müssen die Auftraggeber kostendeckende Vergütungen zahlen. Dies erfordert eine transparente und sachgerechte Preiskalkulation. Sie ist künftig durch das UKSH zu gewährleisten.

Am Institut für Rechtsmedizin nahmen Mitarbeiter Dienstaufgaben in Nebentätigkeit wahr. Darüber hatte das UKSH teilweise keine Kenntnis. Für die in Anspruch genommenen Ressourcen zahlten sie nur unzureichende Nutzungsentgelte. Dem UKSH entgingen dadurch Erlöse in beträchtlicher Höhe.

Das Institut für Rechtsmedizin des UKSH ist nicht Teil der Krankenversorgung, wird aber mit hohen Gemeinkosten belastet, die überwiegend von der Krankenversorgung zu tragen wären. Sie verhindern einen wirtschaftlich erfolgreichen Betrieb.

Das Institut sollte aus dem UKSH ausgegliedert und standortbezogen in die Universitäten in Kiel und Lübeck integriert werden.

29.1 Landtagsbeschluss 2005 zur Rechtsmedizin nicht vollständig umgesetzt

Das Institut für Rechtsmedizin ist zurzeit eine Einrichtung des UKSH und gehört zugleich zur Medizinischen Fakultät der Universität Kiel. Neben dem Standort Kiel verfügt das Institut über eine Außenstelle in Lübeck. Als klinisch-theoretische Einrichtung nimmt es Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Für die Krankenversorgung wird es nicht benötigt.

Zu den Aufgaben des Instituts gehören u. a. Obduktionen. Diese werden von den Justizbehörden beauftragt und nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)¹ abgerechnet. Darüber hinaus werden Blutalkoholuntersuchungen durchgeführt.

Auch eine Gewaltopferambulanz und eine Rufbereitschaft für potenzielle Vergewaltigungsopfer, misshandelte Kinder und Frauen hält das Institut vor. Diese Leistungen werden nicht vergütet.

Der Landtag befasste sich 2005 mit dem Thema Rechtsmedizin. Er forderte von der Landesregierung u. a. ein Konzept, um die Kosten zu begrenzen und kostendeckende Gebühren für Dienstleistungen des Instituts zu erheben.² Dies ist bisher nicht umgesetzt worden.

29.2 **Hohe Defizite im Institut für Rechtsmedizin**

Das Institut für Rechtsmedizin erwirtschaftet seit mehreren Jahren Defizite, die zum negativen Ergebnis des UKSH beigetragen haben. 2012 erreichte das Defizit des Instituts 650 T€ bei einem Budget von 3 Mio. €. Insgesamt sind zwischen 2011 und 2013 Verluste von 3,3 Mio. € aufgelaufen.

29.3 **Personalbedarf an den gesetzlichen Aufgaben und finanzierten Leistungen ausrichten**

Die erforderliche Personalausstattung des Instituts für Rechtsmedizin hängt nur von der Frage ab, welche Leistungen es gesetzlich erbringen muss.

Forschung und Lehre sind Aufgaben der Universität Kiel und der Universität Lübeck. Sie - und nicht das UKSH - haben die Pflicht, das dafür benötigte Personal aus dem Zuschuss für Forschung und Lehre auskömmlich zu finanzieren.

Die zusätzlich erbrachten Leistungen müssen über entsprechende Entgelte auskömmlich vergütet werden. Personal, welches für diese zusätzlichen Leistungen erforderlich ist, muss sich aus diesen Entgelten selbst finanzieren. Dies gilt insbesondere für die Blutalkoholuntersuchungen und bisher nicht vergütete Dienstleistungen für die öffentliche Gesundheitsversorgung. Hierzu zählt beispielsweise die Gewaltopferambulanz.

¹ Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) vom 05.05.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013, BGBl. I S. 2586.

² Landtagsdrucksache 16/269.

Das **Wissenschaftsministerium** erklärt, es strebe Regelungen im Hochschulgesetz an, nach denen dem UKSH die durch zusätzliche Leistungen entstehenden Kosten von den Auftraggebern auch vollumfänglich zu erstatten seien.

Der **LRH** begrüßt, dass zusätzliche Leistungen zukünftig auch separat vergütet werden sollen.

29.4 **Auskömmliche Finanzierung der Obduktionen möglich**

Das UKSH erlöste 2012 im Bereich der Obduktionen insgesamt 448,5 T€. Dem standen Gesamtkosten von 587,5 T€ gegenüber.

Die Unterdeckung lag weniger an den unzureichenden Vergütungen für die Obduktionen, sondern an den zu geringen Abgaben, die die Institutsmitarbeiter für ihre Nebentätigkeiten an das UKSH abführten:

Bis August 2013 führten Ärzte, wissenschaftliche Mitarbeiter und Präparatoren u. a. gerichtliche Sektionen, Gutachten und Untersuchungen für die Staatsanwaltschaften überwiegend in Nebentätigkeit durch. Diese Leistungen rechneten sie privat ab. Für die dafür in Anspruch genommenen Ressourcen des UKSH zahlten sie nur unzureichende Nutzungsentgelte. Gleichzeitig bezogen diese Mitarbeiter ein festes Gehalt als Angehörige des Instituts für Rechtsmedizin. Nebentätigkeitsgenehmigungen lagen nur für die Mitarbeiter des Ärztlichen Dienstes und die Präparatoren vor. Einen Überblick über die Höhe der Nebentätigkeitserlöse dieser Mitarbeiter hatte das UKSH nicht. Eine Kontrolle der Kostendeckung bei Nutzungsentgelt und Vorteilsausgleich unterblieb ebenso.

Darüber hinaus steckten in den Gesamtkosten erhebliche Mietaufwendungen für den Standort in Lübeck. Sie sind - gemessen an dem rechtsmedizinischen Leistungsumfang am dortigen Standort - unverhältnismäßig hoch.

Das **Wissenschaftsministerium** teilt mit, dass derzeit der Ankauf des in Lübeck vom Institut für Rechtsmedizin genutzten Gebäudes geprüft werde. Damit würden die Mietzahlungen entfallen.

Der **LRH** unterstützt diese Lösung, sofern sie wirtschaftlich darstellbar ist. Parallel dazu sollte aber auch eine Unterbringung auf dem Campus des UKSH geprüft werden.

Seit 30 Jahren¹ kritisiert der LRH die Missstände bei der Abrechnung von Nebentätigkeiten in der Rechtsmedizin. Die damalige Forderung des Finanzausschusses,² die Abgrenzung von Hauptamt und Nebentätigkeit

¹ Vgl. Bemerkungen 1981 des LRH, Nr. 11.

² Landtagsdrucksache 10/498 vom 16.05.1984.

neu zu regeln, wurde nicht umgesetzt. Nach wie vor galt dort: Erlöse wurden privatisiert und Aufwendungen verstaatlicht.

Das UKSH hat reagiert und alle Nebentätigkeitsgenehmigungen zum 01.08.2013 widerrufen. Die Abrechnung erfolgt seitdem ausschließlich durch das UKSH.

Das **UKSH** versichert, dass zwischenzeitlich sämtliche Nebentätigkeiten zur Dienstaufgabe erklärt worden seien.

Seit Anfang 2014 sieht das JVEG höhere Vergütungen für Obduktionen vor. Obduktionen könnten jetzt kostendeckend durchgeführt und Defizite in diesem Bereich ausgeglichen werden.

29.5 **Opferschutz - Expertise ohne Kostenerstattung**

Die Gewaltopferambulanz und die Rufbereitschaft für potenzielle Vergewaltigungsoffer, misshandelte Kinder und Opfer häuslicher Gewalt werden seit Jahren genutzt. In Zusammenarbeit mit Frauennotruf, Kinderschutzbund, Jugendämtern etc. erfolgt hier auch ohne polizeilichen Auftrag eine zeitnahe „anonyme“ Spurensicherung durch Untersuchung und Dokumentation.

Opferschutz ist seit Jahren ein Anliegen der Landesregierung.¹ Nach wie vor offen ist aber die Finanzierung dieser Leistungen. Hier sollte die Landesregierung eine Lösung finden.

Das **Wissenschaftsministerium** weist darauf hin, dass der Landtag in seinen Beschlüssen zum Haushalt 2015 u. a. 200 T€ im Rahmen der vertraulichen Spurensicherung eingestellt habe. Diese Leistungen würden derzeit öffentlich ausgeschrieben.

Der **LRH** begrüßt diese Vorgehensweise.

29.6 **Kosten für Blutalkoholuntersuchungen nachvollziehbar und transparent kalkulieren**

Blutalkoholuntersuchungen im Auftrag der Polizei und Justiz gehören nicht zu den originären Aufgaben eines Universitätsklinikums. Es handelt sich um eine zusätzliche Aufgabe. Bisher werden Blutalkoholuntersuchungen über eine Verwaltungsgebühr pauschal mit 37 € netto abgerechnet.

¹ <http://www.schleswig-holstein.de/MJKE/DE/Justiz/Strafrecht/Opferschutz/opferschutz.html>

Grundlage dafür sind das Verwaltungskostengesetz des Landes¹ und die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren². Da Blutalkoholuntersuchungen keine hoheitliche Tätigkeit darstellen, ist eine Gebührenerhebung unzulässig. Trotzdem wurde die entsprechende Regelung im Oktober 2013 um 5 Jahre verlängert. Sofern die Blutalkoholuntersuchungen auch künftig vom Institut geleistet werden sollen, muss das Wissenschaftsministerium dem UKSH einen entsprechenden Auftrag nach § 83 Abs. 3 HSG erteilen.

Das **Innenministerium** teilt die Auffassung des **LRH**. Es erwartet vom Wissenschaftsministerium, dass die Beauftragung des UKSH zeitnah erfolge. Damit sei ein belastbarer rechtlicher Rahmen für diese Aufgabewahrnehmung gewährleistet.

Die pauschale Vergütung von Blutalkoholuntersuchungen mit 37 € netto ist nach Berechnungen des UKSH nicht kostendeckend. Allerdings ist auch der vom UKSH errechnete Vergütungssatz von 87,37 € nicht belastbar. Die Kosten des Instituts für Rechtsmedizin werden nicht sachgerecht und transparent dem Bereich Forschung und Lehre sowie den übrigen Dienstleistungen zugeordnet.

29.7 **Gemeinkostenanteil des Instituts für Rechtsmedizin nicht verursachergerecht**

Das UKSH berechnet dem Institut für Rechtsmedizin, wie allen anderen Einrichtungen des UKSH, anteilig Infrastruktur- und sonstige Gemeinkosten. Diese Kosten kann das Institut für Rechtsmedizin kaum beeinflussen, sie belasten aber direkt dessen operatives Ergebnis.

Die Deckungsbeitragsrechnung wies 2012 für das Institut für Rechtsmedizin eine Unterdeckung von 689 T€ aus. Allein die Umlage „Infrastrukturkosten“ hatte daran einen Anteil von 534 T€.

Der für das Institut für Rechtsmedizin verwendete Umlagesatz differenziert nicht zwischen Einrichtungen mit Krankenversorgung und ohne Krankenversorgung. Unter diesen Rahmenbedingungen wird das Institut für Rechtsmedizin auch künftig kein positives Betriebsergebnis erzielen können.

¹ Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) vom 17.01.1974, zuletzt geändert durch Art. 48 LVO vom 04.04.2013, GVObI. Schl.-H. S. 143.

² Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VwGebV SH 2008) vom 15.10. 2008, zuletzt geändert durch LVO vom 26.01.2015, GVObI. Schl.-H. S. 49.

Das **Wissenschaftsministerium** erklärt, dass die Verteilung der Gemeinkosten bei den jährlichen Prüfungen des UKSH durch Wirtschaftsprüfer bisher nicht beanstandet worden sei.

Der **LRH** bleibt bei seinen Feststellungen. Die Verteilung der Gemeinkosten ist nicht Bestandteil der jährlichen Prüfung des UKSH durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

29.8 **Institut für Rechtsmedizin in die Universitäten Kiel und Lübeck eingliedern**

Das Institut für Rechtsmedizin hat weder medizinisch-diagnostische noch therapeutische Aufgaben in der Krankenversorgung. Es sollte aus dem UKSH ausgegliedert und standortbezogen in die jeweilige Universität integriert werden.

Die für die gesetzlichen Aufgaben erforderliche personelle und finanzielle Ausstattung muss das Land sicherstellen. Beide Universitäten erhalten die dem Institut für Rechtsmedizin zugewiesenen Landesmittel für Forschung und Lehre und können direkten Einfluss auf die Kosten des Instituts für Rechtsmedizin ausüben. Die hohen Gemeinkostenzahlungen des Instituts für Rechtsmedizin an das UKSH würden erheblich reduziert.

Die **Universität Lübeck** begrüßt den Vorschlag. Mit einer ausreichenden Finanzierung könnten die erforderlichen Leistungen in Forschung und Lehre erbracht werden. Alle zusätzlichen Leistungen könnten transparent zu Selbstkosten kalkuliert werden.

Das **Wissenschaftsministerium** teilt mit, dass eine Verlagerung der Rechtsmedizin in die jeweiligen Hochschulen derzeit diskutiert würde.

Das **Präsidium und die Medizinische Fakultät der Universität Kiel** erklären, es sei weder inhaltlich sinnvoll noch erkennbar ressourcensparend, das Institut für Rechtsmedizin wie eine vorklinische Einrichtung in der Universität Kiel anzusiedeln.

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung.